

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 143

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 143, Rn. X

BGH 5 StR 519/07 - Beschluss vom 20. Dezember 2007 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 18. Juni 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Es wird klargestellt, dass der Angeklagte - wie auch verkündet - wegen Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Freiheitsberaubung und Diebstahl verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) bei der weiteren Überprüfung der Vollstreckung der Maßregel besonders zu beachten sein wird.